

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

60. Verordnung vom 17.11.1817 publ. 27.11.1817

Mitteln Sorge tragen muß, so hat derselbe weder in seinem Quartierstande, noch auf seinen Dienstreisen auf ein Mehreres irgend einigen Anspruch zu machen. Dagegen wird derselbe in Krankheitsfällen gleich den übrigen Soldaten verpflegt, und, wo ein Militair-Hospital befindlich ist, darin untergebracht.

§. 33. In allen den Fällen, wo die Geseze dem Denuncianten einer Policewidrigkeit, oder andern strafbaren Handlung einen Theil der Straf gelder oder überhaupt Belohnungen an Gelde zusichern, sollen solche, wenn die Anzeige durch einen Landdragoner geschieht, der Brigade, zu welcher der Denuncirende gehört, zu gute kommen und unter die Mannschaft derselben von Zeit zu Zeit vertheilt werden; zu welchem Endzwecke dergleichen Denunciations-Gebühren auf die hergebrachte Weise zu erheben und von den Behörden an den Chef des Landdragoner-Corps halbjährlich einzusenden sind.

Urkundlich Unserer rc.

60) Regierungs-Bekanntmachung
vom 17. Nov. publ. 27. ej. 1817.

Abänderung
einiger Punkte
in der In-
struction für
Zur Nachricht und Nachachtung der hiesigen und fremden Kaufleute, Seefahrer und Schiffer wird hiedurch bekannt gemacht, daß

der bisherige Schiffs-Capitain Erich Beck, ^{den Wasser-}
mann mit Höchster Genehmigung als Was-^{schout.}
ser-Schout zu Brake angestellt, und zu-
gleich einige Punkte der in der Sammlung
der Verordnungen Hest III. S. 113. abge-
druckten Instruction für den Wasser-Schout
folgendergestalt abgeändert worden:

§. 3. Wer als Seeschiffer, Schiffsoffi-
cier, Matrose, Schiffsjunge oder als
Küsten- und Lichterfahrer unter hiesi-
ger Flagge oder aus diesem Herzogthum
fahren will, muß sich zuvor bei dem
Wasser-Schout melden, demselben sei-
nen Vor- und Zunamen, seinen Ge-
burts- und Wohnort, sein Alter, ob
und in welcher Qualität er bereits zur
See gefahren, bestimmt und aufrich-
tig anzeigen, auch sich von demselben
in die Liste der hiesigen Seefahrenden
einschreiben lassen. Jedoch versteht es
sich von selbst, daß diese Einschreibung
nur von den hiesigen Landesunterthanen,
die zur See fahren wollen, oder
Kähne und Lichterschiffe befahren, im-
gleichen von solchen Ausländern, die
in hiesiges Land kommen, um auf hie-
sigen oder fremden Schiffen als Steu-
erleute, Matrosen u. s. w. Dienste zu
suchen, bewürkt werden dürfe, nicht

aber von fremden Seeleuten, die mit fremden Schiffen hier ankommen, und mit eben denselben wieder abgehen wollen, als welche dazu durchaus nicht verpflichtet sind und angehalten werden dürfen. Wer dem Schout absichtlich einen falschen Namen angegeben, wird von der Liste, sobald dieses entdeckt wird, ausgestrichen, wer aber unter einem falschen Namen gefahren, hat noch überdem eine Geldbuße von Zehn Reichsthalern zu erlegen, und ist den Umständen nach körperlich von Gerichtswegen zu bestrafen.

Bei der Anzeichnung der hiesigen zur See fahrenden Landes-Untertanen und deren Verdingung auf Schiffen hat der Wasser-Schout sorgfältig darauf zu achten, daß der Verordnung vom 28. Aug. 1791. gegen die Verführung der Untertanen zur Auswanderung nicht zuwider gehandelt, und daß keinem hiesigen Untertan, der das 26ste Jahr seines Alters noch nicht zurückgelegt hat, verstattet werde, sich auf eine Seereise zu begeben, wenn er nicht mit einem gültigen Paß von dem Inspector der höheren Polizien versehen ist. Zweifelhafte Fälle dieser Art hat

der Wasser-Schout unverzüglich dem Amte anzuzeigen.

§. 21. Die vorhin bestandene Vorschrift, nach welcher kein Schiffer einen Aufang mit Laden oder Löschen machen durfte, bis er deshalb einen besondern Schein vom Wasser-Schout erhalten hatte, fällt ansezt, da zur Erreichung des dabei beabsichtigten Zwecks andere Einrichtungen zu Brake getroffen sind, hinweg, und wird hiemittelst ausdrücklich aufgehoben; jedoch steht es dem Wasser-Schout frei, den Schiffern, die dergleichen Scheine zu ihrer Legitimation etwa freiwillig verlangen möchten, solche in der bisherigen Form zu ertheilen.

§. 23. Alle einheimische und fremde See- und Küstenschiffer, die im Hafen zu Brake, imgleichen zu Schwenburg, Strohhausen oder am großen Siel anlegen, um daselbst Güter ein- oder auszuladen, müssen vor ihrer Abreise ihre Papiere dem Wasser-Schout zur Visirung vorlegen, auch ihre Mannschaft und die etwa an Bord zu nehmenden Passagiere, entweder am Lande oder an Bord, dem Wasser-Schout zur Musterung vorstellen, damit ders-